



**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 21.10.2015**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 28.05.2025 folgende Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 21.10.2015 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis - wurde geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Ausgefertigt!
Altheim, den 29.05.2025

Martin Rude
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 21.10.2015
- Gebührenverzeichnis gültig ab 01.06.2025 -

Nr.		Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr €
1.		Verwaltungsgebühren	
	1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	40,00
	1.2	Zulassung gewerbsmäßiger Grabmalaufsteller	
	1.21	Einzelfall	20,00
	1.22	Befristete Zulassung	50,00
	1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	100,00
2.		Benutzungsgebühren	
	2.1	Bestattung	
	2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in Normaltiefe	916,00
	2.12	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in ein Tiefgrab	1.035,00
	2.13	von Personen unter 6 Jahren	547,00
		Zuschlag an Samstagen zu Nr. 2.11, 2.12, 2.13	142,80
	2.2	Beisetzung von Aschen	
	2.21	in Urnengräbern	362,00
	2.22	in Urnennischen	279,00
		Zuschlag an Samstagen zu Nr. 2.21, 2.22	23,80
	2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
	2.31	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	660,00
	2.32	für Personen unter 6 Jahren	380,00
	2.4	Überlassung eines Urnengrabes	1.050,00
	2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
	2.51	Wahlgrab als einstelliges Tiefgrab	1.170,00
	2.52	Wahlgrab als mehrstelliges Einfachgrab	1.310,00
	2.53	Wahlgrab als mehrstelliges Tiefgrab	2.640,00
	2.54	Rasenwahlgrab als einstelliges Tiefgrab	1.960,00
	2.55	Urnennische/Urnenstaudengrab	1.230,00
	2.56	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
	2.56.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.51 -2.55
	2.56.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer	
		anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten	
		Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
	2.6	Benutzung der Leichenhalle (Aussegnungshalle)	130,00
	2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1	
		Abs. 1 Satz 3	
		zu Nr. 2.31, 2.32, 2.4, 2.51, 2.52, 2.53, 2.54, 2.55	50 %
		zu Nr. 2.56.1, 2.56.2, soweit sie sich auf Nr. 2.51, 2.52, 2.53, 2.54, 2.55	50 %
		beziehen	